

AMTSBLATT

04

04.02.2010

INHALT		SEITE
14.	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 12 "Am roten Gradierwerk", 1. Änderung	40
15.	Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 30, "Heidestraße", 2. Änderung vom 03.02.2010	43
16.	Öffentliche Auslegung der Bodenricht- werte für baureifes Land für das Ge- biet der Kreisstadt Unna	47

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister -Personal und Organisation-, Tel. 02303/103-236 www.unna.de, Jahresabonnement 15,00 \in Einzelexemplar 1,50 \in

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 12, "Am roten Gradierwerk", 1. Änderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung vorhandenen Wohnraums zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20.01.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 12 "Am roten Gradierwerk" 1. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes umfasst die Flurstücke 426 und 485, Flur 5, Gemarkung Unna (s. auch Übersichtsplan).

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 3-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden in der Zeit vom 12.02. - 25.02.2010 zu informieren.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 12 "Am roten Gradierwerk", 1. Änderung, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 03.02.2010

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Abl. KrStUN 04-14/04. Februar 2010

15. Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 30, "Heidestraße", 2. Änderung vom 03.02.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Bebauungsplan Unna Nr. 30 "Heidestraße", 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 30 "Heidestraße", 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 "Heidestraße", 2. Änderung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Desweiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

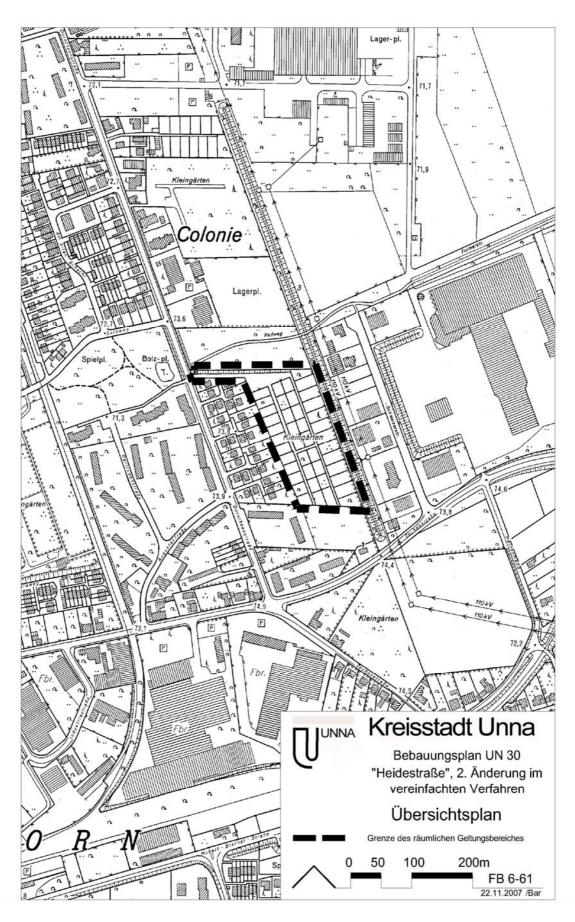
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 03.02. 2010

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Abl. KrStUN 04-15/04. Februar 2010

16. Bekanntmachung

DER GUTACHTERAUSSCHUSS für Grundstückswerte in der Kreisstadt Unna

Gutachterausschuss Postfach 2113 59411 Unna



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Kreisstadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der

Kreisstadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 - GAVO NRW - (GV. NRW. S. 146) für das Gebiet der Kreisstadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2010 - Stand 01.01.2010- ermittelt und am 26. Januar 2010 durch Beschluss festgesetzt.

Die Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) ist zum 10.01.2006 neu in Kraft getreten. Der § 23 Absatz 6 Satz 3 enthält folgende Fassung: "In jedem Jahr sind bis zum 15. März die nach §13 Abs.3 von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte und zum 15. April die nach § 13 Abs.2 von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücksmarktberichte in BORISplus.NRW zu veröffentlichen."

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Veröffentlichung die Bodenrichtwertpräsentation in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Unna. 02. Februar 2010 Der Vorsitzende

gez. Friedhelm Leipski

Abl. KrStUN 04-16/04. Februar 2010